



Stadt Liestal

BILDUNGSREGLEMENT

vom 17.12.2025

in Kraft ab 01.01.2026

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt in Ausführung der kantonalen Bildungsgesetzgebung das Bildungswesen der Stadt Liestal.

² Es regelt insbesondere:

- a. Zusätzliche Angebote der Primarstufe
- b. die Musikschule
- c. den Schulrat der Primarstufe und den Musikschulrat
- d. die schulergänzende Betreuung
- e. die obligatorische frühe Sprachförderung
- f. die Erwachsenenbildung
- g. die Strafbestimmungen

§ 2 Bildungsangebot

Die Stadt Liestal führt folgendes Bildungsangebot:

- a. Primarstufe mit Kindergarten und Primarschule;
- b. Hausaufgabenhilfe;
- c. Musikschule;
- d. obligatorische frühe Sprachförderung;
- e. Erwachsenenbildung.

B. Primarstufe (Kindergarten und Primarschule)

§ 3 Hausaufgabenhilfe

¹ Die Stadt Liestal bietet für die Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben eine Hausaufgabenhilfe an.

² Die Hausaufgabenhilfe steht den Schülerinnen und Schülern der Primarschule (1. bis 6. Klasse) zur Verfügung. Ihre Benutzung ist kostenlos.

§ 4 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

Im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen können Beiträge an die Verpflegungskosten für bewilligte, schulische obligatorische Veranstaltungen ausserhalb des ordentlichen Stundenplans erhoben werden.

§ 5 Höhe des Kostenbeitrags durch Erziehungsberechtigte

¹ Der zulässige Betrag beläuft sich, abhängig vom Alter des Kindes, auf maximal CHF 16.00 pro Tag.

² Der Stadtrat regelt in der Verordnung:

- a. die pro Veranstaltungsart maximal zulässigen Kosten;
- b. die Höhe, die ein einzelner Kostenbeitrag nicht übersteigen darf;

c. die Höhe, die die Summe aller einzelnen Kostenbeiträge während eines Schuljahres nicht übersteigen darf.

³ Für Angebote, welche die Schule nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts erbringt, wie beispielsweise die freiwillige Teilnahme an Veranstaltungen, können unter Beachtung der abgaberechtlichen Grundsätze höhere verursachergerechte Beiträge erhoben werden.

§ 6 Härtefälle bei den Kostenbeiträgen

Die Schulleitung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.

C. Musikschule

§ 7 Organisation und Schulort

¹ Die Stadt Liestal führt die Musikschule in Form eines interkommunalen Zweckverbandes.

² Die Statuten des Zweckverbandes regeln die Einzelheiten.

³ Die Musikschule hat ihren Standort in Liestal.

§ 8 Unterrichtsangebot

Der Zweckverband bestimmt das Unterrichtsangebot auf Antrag des Musikschulrates.

§ 9 Kostenbeteiligung

¹ Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben Kostenbeiträge zu entrichten.

² Die Statuten des Zweckverbandes bestimmen die Einzelheiten.

D. Schulräte

§ 10 Schulrat der Primarstufe und der Musikschulrat

¹ Es bestehen folgende Schulräte:

- a. Schulrat für die Primarstufe
- b. Musikschulrat.

² Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 82 des Bildungsgesetzes, Zusammensetzung und Wahl nach der Gemeindeordnung.

E. Schulergänzende Betreuung (SEB)

§ 11 Betreuungsangebot

¹ Die Stadt Liestal bietet während der Unterrichtswochen folgendes Betreuungsangebot inkl. Verpflegung an:

- a. Frühbetreuung (Beginn spätestens um 07.00 Uhr);
- b. Mittagstisch
- c. Nachmittagsbetreuung (Dauer bis mindestens 18.00 Uhr);

² Die Stadt Liestal bietet ausserhalb der Unterrichtswochen eine Ferienbetreuung an (ganztätig von spätestens 07.00 Uhr bis mindestens 18.00 Uhr).

- ³ Das Betreuungsangebot während der Schulwochen und die Ferienbetreuung stehen allen Kindern der Primarstufe Liestal, die in Liestal wohnen oder die die Primarstufe Liestal besuchen, zur Verfügung.
- ⁴ Die Ferienbetreuung steht auch Schülerinnen und Schülern der Primarstufe aus anderen Gemeinden offen, sofern es noch Kapazität hat. Deren Erziehungsberechtigte bezahlen die Vollkosten.
- ⁵ Die Benützung der Betreuungsangebote ist kostenpflichtig.
- ⁶ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

F. Obligatorische frühe Sprachförderung

§ 12 Selektives Obligatorium der frühen Sprachförderung

- ¹ Die obligatorische frühe Sprachförderung für Kinder richtet sich nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die frühe Sprachförderung, (SGS 116) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung, (VO GfS, SGS 116.11).
- ² Die frühe Sprachförderung fördert die Sprachkompetenzen von Kindern vor Eintritt in den Kindergarten in Deutsch.

§ 13 Kinder mit Sprachförderbedarf

Kinder mit Sprachförderbedarf in Deutsch im Sinne dieses Reglements sind Kinder mit Niederlassung in der Stadt Liestal, die unabhängig von ihrer Erstsprache oder Nationalität im Hinblick auf die Einschulung über unzureichende Deutschkenntnisse gemäss Ergebnis der kantonalen Sprachstanderhebung verfügen.

§ 14 Obligatorium

- ¹ Für Kinder mit Sprachförderbedarf in Deutsch ist der Besuch eines anerkannten Angebots früher Sprachförderung ein Jahr vor Kindertageeintritt obligatorisch.
- ² Die Ermittlung des Sprachförderbedarfs erfolgt gemäss § 7 Gesetz über die frühe Sprachförderung, (SGS 116) und § 6 und 11 Verordnung über die frühe Sprachförderung (VO GfS, SGS 116.11).
- ³ Die frühe Sprachförderung findet an zwei Tagen pro Woche mit je einer Dauer von zweieinhalb Stunden statt.
- ⁴ Während der Schulferien findet die frühe Sprachförderung nicht statt.

§ 15 Zuständige Stelle

- ¹ Zuständig für die frühe Sprachförderung ist der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung.
- ² Er ist insbesondere verantwortlich für:
 - a. die Umsetzung des Sprachförderobligatoriums,
 - b. die Gemeindeaufgaben gemäss § 4 und 5 Gesetz über die frühe Sprachförderung, (SGS 116) und § 4 und 8 Verordnung über die frühe Sprachförderung (VO GfS, SGS 116.11).
- ³ Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung stellt die korrekte Handhabung der vom Kanton zur Verfügung gestellten Checklisten und Antragsformulare sicher.
- ⁴ Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung unterstützt Spielgruppen und Kindertagesstätten beim Beantragen von Sockelbeiträgen des Kantons gemäss § 8 GfS. Er informiert regelmässig über Entwicklungen, Ergebnisse oder weitere Finanzierungsmöglichkeiten und leitet kantonale Schreiben an die entsprechenden Stellen weiter.

§ 16 Leistungsvereinbarungen mit anerkannten Angeboten

- ¹ Die Stadt Liestal schliesst mit anerkannten Anbietenden früher Sprachförderung Leistungsvereinbarungen ab, um:
 - a. für in der Stadt Liestal wohnhafte Kinder mit Sprachförderbedarf ein kostenloses Grundangebot mit ausreichenden Plätzen zur Verfügung zu stellen;
 - b. die Qualitätssicherung des Sprachförderobligatoriums zu gewährleisten.
- ² In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere festgelegt:
 - a. Art, Umfang und Qualität des Angebots früher Sprachförderung,
 - b. Höhe der auszurichtenden Pauschale pro Kind,
 - c. Regelung zum Informationsaustausch,
 - d. Kontrolle über die Einhaltung und den Erfolg des obligatorischen Besuchs,
 - e. Geltungsdauer und Auflösung der Leistungsvereinbarung.

§ 17 Verfügung des Sprachförderobligatoriums

- ¹ Nach der Ermittlung des Sprachförderbedarfs gemäss § 4 Abs. 2 Gesetz über die frühe Sprachförderung (SGS 116) und § 8 Abs. 1 Verordnung über die frühe Sprachförderung (VO GfS, SGS 116.11) teilt der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung den Erziehungsberechtigten ihren Entscheid zum obligatorischen Sprachförderbesuch per Verfügung mit.
- ² Gemäss § 8 Abs. 2 Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (VO GfS, SGS 116.11) können in begründeten Fällen weitere Abklärungen erfolgen oder angeordnet werden.
- ³ Eine Freistellung vom Sprachförderobligatorium aus medizinischen oder therapeutischen Gründen ist mittels einer schriftlichen Empfehlung (Attest) einer kinderärztlichen Fachperson möglich.

§ 18 Festlegung der frühen Sprachförderung und des Förderorts

- ¹ Die Erziehungsberechtigten von Kindern mit Sprachförderbedarf sorgen dafür, dass ihr Kind ein anerkanntes Angebot früher Sprachförderung besucht und melden dieses dort rechtzeitig an.
- ² Sie haben dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einen Nachweis zu erbringen, dass ihr Kind ein durch die Stadt Liestal anerkanntes Angebot früher Sprachförderung nach § 3 kantonales Gesetz über die frühe Sprachförderung (SGS 116) und nach § 3 kantonaler Verordnung über die frühe Sprachförderung (VO GfS, SGS 116.11) entweder bereits besucht oder dort angemeldet ist.
- ³ Der Nachweis ist in schriftlicher Form bis zum in der Bildungsverordnung geregelten Termin dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung einzureichen.
- ⁴ Wird der Nachweis von den Erziehungsberechtigten nicht frist- und formgerecht erbracht, legt der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung nach Ansetzung einer letzten Erfüllungsfrist einen Förderort fest.
- ⁵ Die Erziehungsberechtigten haben bei der Suche eines Förderorts mitzuwirken.
- ⁶ Auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten hin, kann ein Kind mit Sprachförderbedarf in Deutsch an einem ausserkantonalen Förderort gefördert werden, insbesondere wenn es bereits dort betreut wird und die Betreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder dem Kindeswohl dient.
- ⁷ Voraussetzung ist, dass das betreffende Angebot die Anerkennungs Voraussetzungen gemäss § 3 Abs 1a – f VO GfS auch ohne Anerkennung der Stadt Liestal erfüllt.
- ⁸ Die Erziehungsberechtigten müssen dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung gegenüber nachweisen, dass die Anerkennungs Voraussetzungen am ausserkantonalen Förderort erfüllt werden.

§ 19 Kontrolle des Obligatoriums

- ¹ Die anerkannten Angebote früher Sprachförderung stellen sicher, dass die Kinder mit Förderbedarf in Deutsch der Verpflichtung zur frühen Sprachförderung nachkommen, d.h. das Angebot an mindestens zwei (oder mehr) Tagen pro Woche mit je einer Dauer von zweieinhalb Stunden besuchen, mit Ausnahme der Schulferien. Bei Abwesenheiten oder anderen Vorkommnissen, die den Erfolg der frühen Sprachförderung beeinträchtigen, ist der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung zu informieren.
- ² Fehlen Kinder wiederholt aus gesundheitlichen Gründen, kann der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung ein Arztzeugnis verlangen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht nach, kann verlangt werden, die Besuchsfähigkeit abklären zu lassen.

§ 20 Beiträge an den Besuch früher Sprachförderung

- ¹ Die Stadt Liestal trägt für Kinder mit Sprachförderbedarf im Rahmen eines Sprachförderobligatoriums die Kosten für den Besuch eines von der Stadt Liestal anerkannten Angebots (Spielgruppen oder Kindertagesstätten) im Umfang von zweimal 2.5 Stunden pro Woche.
- ² Die Beiträge der Stadt Liestal richten sich nach den ortsüblichen Tarifen je Form des Angebots und werden gemäss § 3 Abs. 4 des Reglements über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement) der Stadt Liestal ausgestellt.
- ³ Erziehungsberechtigte, die ihr Kind fakultativ in einem grösseren Umfang fördern lassen, bezahlen die dafür erforderlichen Beiträge selbst.

§ 21 Ausnahmeregelung für Beiträge

- ¹ Die Stadt Liestal beteiligt sich auch dann an den Kosten, wenn das Kind bereits vor dem verfügbaren Obligatorium:
 - a. in einem anerkannten Angebot früher Sprachförderung betreut wird, welches mit der Stadt Liestal keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.
 - b. an einem ausserkantonalen Ort betreut wird und das betreffende Angebot die Voraussetzungen gemäss § 18 Abs. 7 dieses Reglements erfüllt.
- ² Erziehungsberechtigte, die ihr Kind an einem alternativen Ort fördern lassen, bezahlen die dafür erforderliche Differenz zu den ortsüblichen Tarifen selbst.
- ³ Findet die Sprachförderung in einem Angebot statt, für dessen Nutzung die Erziehungsberechtigten bereits Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung erhalten, werden diese Subventionen vom Gemeindebeitrag gemäss ortsüblichem Tarif an der frühen Sprachförderung abgezogen.

§ 22 Datenschutz

- ¹ Die verantwortlichen Stellen innerhalb der Stadt Liestal (Sozialdienst, Beratungsstellen) und die beteiligten Förderorte (Spielgruppen, Kitas/Tagesfamilien) können sich mit den Mitarbeitenden der Schulen über die Sprachentwicklung in Hinblick auf die Einschulung der verpflichteten Kinder austauschen, sofern die Erziehungsberechtigten sie von der Schweigepflicht entbinden.
- ² In begründeten Fällen können Informationen, insbesondere Informationen über die Verletzung von elterlichen Pflichten, innerhalb des Kantons und dem zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung weitergegeben werden.

§ 23 Datenarchivierung

- ¹ Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung bearbeitet die personalisierten Daten, bis die verpflichteten Kinder das erste Kindergartenjahr absolviert haben. Anschliessend werden die Daten vom zuständigen Geschäftsbereich der Stadtverwaltung während zehn Jahren archiviert.
- ² Diese Daten können von Dritten in pseudonymisierter Form zur Planung, Lehre und Forschung verwendet werden.

§ 24 Rechtsmittel

Sind die Erziehungsberechtigten mit der verfügten Massnahme aufgrund des Resultats der Sprachstanderhebung nicht einverstanden, haben sie innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Schreibens schriftliche Beschwerde beim Stadtrat zu erheben.

G. Erwachsenenbildung

§ 25 Einrichtungen

- ¹ Der zuständige Geschäftsbereich der Stadtverwaltung vermittelt den von ihr anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehrkräfte der städtischen Schulen als Kursleitende.
- ² Er stellt den Einrichtungen gemäss Abs. 1 unentgeltlich Schulraum für die Durchführung von Kursen zur Verfügung, sofern Lehrkräfte der städtischen Schulen eingesetzt sind.
- ³ Der Stadtrat ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen gemäss Abs. 1.

H. Weitere Bestimmungen

§ 26 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglements oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.-- bestraft. Gehilfschaft und Versuch sind strafbar.
- ² Das Verfahren richtet sich nach § 53 ff. des Polizeireglements (ESL 700.1).

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit Ausnahme von § 18, § 18a, § 19 und § 20 wird das Bildungsreglement vom 25.05.2005 per 31.12.2025 aufgehoben.
- ² § 18, § 18a, § 19 und § 20 des Bildungsreglements vom 25.05.2005 werden per 31.07.2026 aufgehoben.

§ 28 Inkrafttreten

- ¹ Mit Ausnahme des § 11 tritt dieses Reglement nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 01.01.2026 in Kraft.
- ² § 11 tritt per 01.08.2026 in Kraft.

Liestal, 17.12.2025

Im Namen des Einwohnerrates:

Der Präsident: Phillip Franke

Der Schreiber: Marcel Jermann

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion

Liestal, 02.02.2026

Der Vorsteher: Markus Eigenmann

ENTSCHEID vom 2. Februar 2026**Bildungsreglement der Stadt Liestal vom 17. Dezember 2025 / Genehmigung****I.**

Der Einwohnerrat Liestal beschloss am 17. Dezember 2025 eine Totalrevision des Bildungsreglements. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

II.

1. Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindengesetz, SGS 180) sind die Gemeindereglemente dem Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist grundsätzlich der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 Gemeindengesetz). Dieser hat jedoch seine Genehmigungskompetenz in diesem Bereich der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion übertragen (§ 167 Absatz 2 Gemeindengesetz in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen [SGS 140.25]).

2. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat das Bildungsreglement der Stadt Liestal vom 17. Dezember 2025 geprüft. Die Bestimmungen des Reglements widersprechen dem kantonalen Recht nicht und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

: // : Das Bildungsreglement der Stadt Liestal vom 17. Dezember 2025 wird vorbehaltlos genehmigt.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungsrat Markus Eigenmann

Verteiler:

- Stadt Liestal, ...
- Sicherheitsdirektion, Abteilung Familie, Integration und Dienste (inkl. 1 Kopie des Reglements)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (inkl. 1 Kopie des Reglements)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Abteilung Recht
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Entscheidkontrolle GS